

## Tagungsbericht: 3. Kölner Kolloquium zur Wirtschaftskriminalität vom 10.-11.2.2017 zum Thema „Korruption im Sport“

Von stud. iur. **Clarissa Streitner**, Berlin\*

Zum dritten Mal wurde das Kölner Kolloquium zur Wirtschaftskriminalität vom 10. bis 11.2.2017 im Schloss Wahn bei Köln von Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel und Jun.-Prof. Dr. Elisa Hoven veranstaltet. In diesem Jahr war das Thema „Korruption im Sport“, zu welchem ausgewiesene Experten aus Wissenschaft, Unternehmen, Verbänden und Sport referierten und anschließend diskutierten. Kernthemen waren unter anderem die Frage der Erforderlichkeit des Strafrechts im Sport, Bestechung und Bestechlichkeit bei der Vergabe von Sportgroßereignissen, Sportwettbetrug, Strafrecht, Sponsoring im Sport, Fragen der Strafbarkeit des Dopings sowie Präventionsmaßnahmen.

Einleitend stellten die Veranstalter die Frage in den Raum, ob die Autonomie des Sports die Immunität des Strafrechts zur Folge hat – welche Prof. Dr. Dieter Rössner (Universität Marburg) als erster Referent mit einem kohärenten Konzept zu beantworten wusste. Den Grundkern des Sports, so die These, bilden die Spiele. Spiele seien nicht ernst und weder an Ort noch Zeit gebunden, Mitspielen stehe jedem frei. Des Weiteren hätten Spiele Ihre eigenen Regeln. Im Idealfall also bestehe – durch ein gegenseitiges Grundvertrauen der Spieler in ein faires und sauberes Spiel – keine Notwendigkeit der Anwendung von strafrechtlichen Normen, da der Sport sein eigenes normatives System in einem rechtsfreien Raum bilde und lediglich auf seine eigenen Regeln angewiesen sei. Sobald jedoch externe, namentlich finanzielle Interessen hinzutreten, gerate der Sportler ins Visier unlauterer Machenschaften und korrupter Verhaltensweisen, die strafrechtlich nicht nur unter die §§ 266 ff. StGB, sondern auch unter §§ 223 ff. StGB zu subsumieren seien. Als Lösung führte Rössner unter anderem die Bildung einer Körperschaft an, welcher die Aufstellung von Regeln und Kontrollfunktionen zukommen würde. Darüber hinaus erachtete er die Einsetzung von Disziplinargerichten als sinnvoll. Als ultima ratio ist für ihn jedoch auch das Strafrecht – als staatlicher Sanktionierungsarm – aus dem Sport nicht wegzudenken, um Erhalt und Entfaltung der eigentlichen Spiele gewähren zu können. Prof. Dr. Thomas Rönnau (Bucerius Law School) machte in seinem Beitrag die Wichtigkeit des § 299 StGB im Bereich Bestechung und Bestechlichkeit bei der Vergabe von Sportgroßereignissen deutlich. Der FIFA-Skandal sei unproblematisch unter § 299 StGB zu subsumieren und zeige die Wichtigkeit des Strafrechts im Sportbereich, welcher nicht zuletzt auch „nur“ ein Bereich des Wirtschaftslebens sei. Prof. Dr. Mark Pieth wies anschließend ebenso darauf hin, dass internationale Sportdachverbände mittlerweile mit multinationalen Unternehmen vergleichbar seien, sich die Problematik jedoch daraus ergebe, dass Verbände als bloße privatrechtliche Vereine organisiert und damit unverhältnismäßig unterreguliert seien.<sup>1</sup> Prof. Dr. Martin Nolte (Deutsche

Sporthochschule Köln) stellte in seinem Vortrag die von ihm mitkonzipierte Reform der Organisationsstruktur der FIFA vor. Leitsätze des Weltfußballverbandes seien nunmehr die klare Trennung zwischen politischen und geschäftlichen Aufgaben, Amtszeitbeschränkungen für höherrangige FIFA-Funktionäre, die Offenlegung individueller Vergütungen und nicht zuletzt die Pflicht der Einsetzung weiblicher Funktionäre in diversen Gremien. Eine Wählbarkeitsprüfung der „Amtsanwärter“ sowie ein CCO sollen der Verwirklichung der gesetzten Prinzipien wie „Responsibility“, „Respect“ und „Candour“ zugutekommen. Dem FIFA-Präsidenten kämen demnach nunmehr fast ausschließlich repräsentative Aufgaben zu. Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel (Universität Köln) stellte in seinem Referat die §§ 265c, 265d StGB-E<sup>2</sup> vor und hinterfragte diese kritisch. Die Bedenken, die entworfenen Strafnormen seien verfassungswidrig, teilte Kubiciel nicht. Die Normen seien nicht unbestimmter als andere Tatbestände und würden lediglich die Integrität des Sports mit Mitteln des Strafrechts schützen und nicht in die Autonomie des Sports eingreifen. Der Staat würde nicht in den Regelungswert der Sport-Spielregeln intervenieren, sondern sichere durch die Anwendung strafrechtlicher Normen die Bedeutung von allgemein anerkannten gesellschaftlichen Werten, welche auch im Sport von hochrangiger Bedeutung seien. Durch die §§ 265c, 265d StGB-E solle die Gesellschaft vor der sich im Sport ausbreitenden Korruption geschützt werden, welche häufig nicht unter bestehende Normen des StGB subsumiert werden könne. Insbesondere § 265d StGB-E schaffe aber die Notwendigkeit, die Compliance-Maßnahmen in Vereinen und Verbänden zu verbessern, um eine Haftung zu vermeiden. Rechtsanwalt Dr. Markus Rübenstahl thematisierte in seinem Vortrag die praktischen Hürden der Verfolgung von Steuerhinterziehung im Bereich Sportwetten, welche sich resultierend aus §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 RennwLottG daraus ergäben, dass der Veranstalter gem. § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 RennwLottG seinen Sitz in Deutschland oder aber der Spieler seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben müsse, § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 RennwLottG, was im ersten Fall äußerst realitätsfern, im zweiten sehr schwer nachweisbar erscheint. Er riet – als Praktiker – zur Selbstanzeige gem. §§ 153, 371 AO.

Der erste Tagungstag endete mit einer Diskussionsrunde zum Thema „Strafbarkeit von Doping“. Prof. Dr. Reinhard Merkel (Universität Hamburg) stand der These von der Eignung des Strafrechts als Instrument im Kampf gegen Doping als Strafrechtler sowie als ehemaliger Olympiateilnehmer kritisch gegenüber. Er sei überzeugt, es werde immer Substanzen geben, die nicht nachweisbar sein werden. Die Gesundheit des Sportlers stehe für ihn jedoch an erster Stelle.

\* Clarissa Streitner ist stud. Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Herrn Prof. Dr. Carsten Momsen, Freie Universität Berlin.

<sup>1</sup> Vgl. Pieth/Zerbes, ZIS 2016, 619.

<sup>2</sup> Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben, BR-Drs. 235/16.

Das jahrelange, tägliche, harte Training zeichne sich auch ohne Doping am Körper des Sportlers ab. „Citius, altius, fortius“ fordere die Gesellschaft von dem Sportler, ohne zu wissen, was das für diesen physisch und psychisch bedeute. *Dr. Lars Mortsiefer*, Vorstandsmitglied der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) betonte, dass der WADA-Code weltweit grenzübergreifende einheitliche Regelungen vorgebe, was es so in kaum einem anderen Bereich gebe. Durch Schulungen der Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden sowie Präventionskampagnen auch im Breitensport erhoffte sich *Mortsiefer* mit Hilfe des lang ersehnten AntiDopG einen weiteren großen Schritt in Richtung des sauberen Sports zu gehen. *Silke Kassner*, Stellvertretende Vorsitzende der Athletenkommission des DOSB und Olympiateilnehmerin im Kanu, äußerte hier Bedenken: „Wir Sportler haben Angst, kriminalisiert oder vorbestraft zu werden.“ Sport sei auch außerhalb der Disziplinen ein Wettkampf. Sportler hätten große Sorge, ihnen könnte eine Substanz in die Sporttasche „geschmuggelt“ werden, da bereits der Besitz von Dopingmitteln strafbar sei. Nichts sei schlimmer für die Karriere als eine Sperre. Auch Prof. *Dr. Mathias Jahn* (Universität Frankfurt) äußerte sich kritisch. Die Verfahren seien von geringer Anzahl, langwierig und wenig erfolgreich. Die fehlenden Verurteilungserfolge nach dem AntiDopG zeigten die Überflüssigkeit des Gesetzes.

Der Samstag begann mit dem Vortrag von Prof. *Dr. Carsten Momsen* (Freie Universität Berlin) zum Thema „Sponsoring und Korruption“. Am Beispiel der Korruptionsaffäre um den VfL Wolfsburg erläuterte er die häufig ins Hintertreffen geratene Wichtigkeit des Geschäftsherrenmodells im Rahmen des § 299 StGB. Im weiteren Verlauf kam der Compliance-Experte auf mögliche Sanktionierungs-, aber auch Präventionsmöglichkeiten im Bereich Hospitality gegenüber Amtsträgern zu sprechen. Transparenz hinsichtlich Einladungen, angemessene finanzielle Grenzen bzgl. Geschenken sowie die Ermöglichung eines fairen Wettbewerbs im Zusammenhang mit der Schließung von Sponsoringverträgen sollen den Unternehmen helfen, im Bereich legitimer Sponsoringaktivitäten zu bleiben und nicht in den Verdacht von korrupten Verhaltensweisen zu geraten. Der Vizepräsident des DFB, *Dr. Rainer Koch*, maß Präventionskampagnen gegen Korruption und Manipulation im Sport wie bspw. der Kampagne „Gemeinsam gegen Spielmanipulation“<sup>3</sup> im Hinblick auf das große Dunkelfeld große Bedeutung zu. Spätestens seit dem „Hoyzer-Skandal“ 2005 bestehe „Null-Toleranz“ bzgl. Spielmanipulation. DFB und DFL hätten einen unabhängigen Ombudsmann beauftragt, an den man sich ebenso wie an die ZIS (Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze) wenden könne – bald werde es auch einen Compliance-Beauftragten beim DFB geben.

Die Problemfelder Fußballmafia, Geldwäsche, Sportwettbetrug etc. gehören zu *Christine Bernards*, Leiterin der Rechtsabteilung Bayer AG, Leverkusen, alltäglichem Geschäft. In der Theorie handele es sich um Arbeitsverträge zwischen Spieler und Club. In der Praxis bestünden andere

Verfahrensweisen als bei gewöhnlichen Arbeitsverhältnissen. Vermittlungshonorare, Transferrechte, Werberechte, Spielerberater – an jeder Ecke gebe es jemanden, der gerne die „Taschen aufhält“. Die Referentin betonte, dass es unabdingbar sei, sich zunächst mit der Vereinsführung über ein wirksames Anti-Korruptions-Konzept zu verständigen.

Das Kölner Kolloquium endete mit einer Podiumsdiskussion, moderiert von *Jörg Schmitt* (DER SPIEGEL). Zentrale Frage der Diskussionsrunde war: „Selbstheilende Kräfte der Verbände oder Gang zum Staatsanwalt?“ Prof. *Dr. Klaus Bernsmann* (Universität Bochum) würde dem Verein als Mitglied der Ethikkommission des FC Schalke 04 zu einer internen Lösung raten – als Verteidiger jedoch gegebenenfalls zum Gang zur Staatsanwaltschaft. *Dr. Wolfram Kessler* (Deutscher Sportwettenverband) meinte, dass es keine Lösung sei, Sportwetten zu verbieten. Spielmanipulation würde dann eben anderswo stattfinden. Ganz im Gegenteil würden Wettstatistiken sogar helfen Manipulation aufzudecken. Für einen Sportler jedenfalls sei es das Schlimmste, lebenslang gesperrt zu werden, sagte *Hans-Joachim Eckert*, Vorsitzender der FIFA Ethikkommission. Die neuen Strukturen in der FIFA könnten an sich wirkungsvoll sein. Alles hänge jedoch daran, dass die maßgeblichen Personen in der Zentrale und in den Landesverbänden sich diese Grundsätze zu eigen machen. *Dr. Anja Martin*, Mitglied der DFB Ethikkommission, sah ein großes Problem darin, dass Staatsanwaltschaften sich für Fragen des Sports wie bspw. Doping, nicht zuständig fühlen. Sie erhoffte sich durch Schulungen der Rechtspflegeorgane eine erhöhte Sensibilisierung für Strafbarkeiten im Bereich des Sports.

Insgesamt können Referenten und Teilnehmer auf zwei hoch spannende Tage zum Thema „Korruption im Sport“ zurückblicken und wurden durch die aufgeworfenen – teilweise gelösten, teilweise angestoßenen – Fragestellungen inspiriert und zur weiteren Diskussion motiviert. Großer Dank gilt den Veranstaltern, welche bereits einen Ausblick auf das kommende Kolloquium zur Wirtschaftskriminalität im Februar 2018 gaben, das voraussichtlich in Augsburg stattfinden wird. Thema wird sein: „Korruption in der Politik“.

---

<sup>3</sup> <http://www.gemeinsam-gegen-spielmanipulation.de/> (12.4.2017).